

Ein Klassiker der betrieblichen Altersversorgung: die Unterstützungskasse.



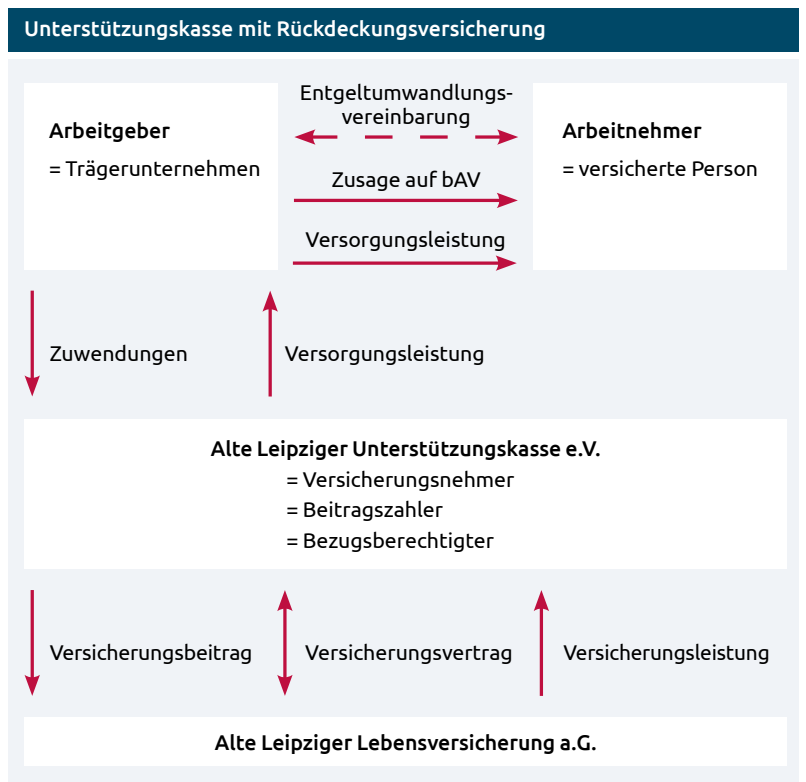
Die Unterstützungskasse bietet flexible Lösungen und ermöglicht hohe Einzelversorgungen. Und das bei minimalem Verwaltungsaufwand.

Bieten Sie Ihren qualifizierten Mitarbeitern bis hin zum Gesellschafter-Geschäftsführer eine attraktive Lösung, ihr Einkommen im Alter aufzustocken. Angenehmer Nebeneffekt: Sie motivieren Ihre Mitarbeiter und verbessern gleichzeitig das Image Ihres Unternehmens.



Das Prinzip

Sie leisten als Trägerunternehmen sogenannte Zuwendungen an die Alte Leipziger Unterstützungskasse. Im Versorgungsfall erbringt die Unterstützungskasse die zugesagten Leistungen, die Sie dann an die versorgungsberechtigten Personen auszahlen. Zur Absicherung der erteilten Versorgungszusagen schließt die Unterstützungskasse bei der Alte Leipziger Leben eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben des jeweiligen Arbeitnehmers ab. Mit der Abwicklung haben Sie als Arbeitgeber nichts weiter zu tun. Zur Rückdeckung können klassische bzw. fondsgebundene Versicherungen gewählt werden.



Alte Leipziger: ein starker Partner

Mit über 80 Jahren Erfahrung in der betrieblichen Altersversorgung gehört die Alte Leipziger zu den erfolgreichsten Lebensversicherern in Deutschland. Mehr als 50.000 Firmen vertrauen uns bereits ihre bAV an.



Arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert?

Überwiesen werden die Zuwendungen in jedem Fall durch Sie als Arbeitgeber. Ob Sie für die Beiträge auch wirtschaftlich aufkommen oder Ihr Arbeitnehmer dies per Entgeltumwandlung tut, können Sie individuell vereinbaren. Die Beiträge können auch von Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer gemeinsam finanziert werden.



Sicherheit im Fall der Insolvenz

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen sind in der Regel über den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt. Ausnahme bilden Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.



Vorteile für Ihre Mitarbeiter

Ob arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert: Für die Zuwendungen – egal in welcher Höhe – fallen für Ihre Mitarbeiter keine Steuern an. Für Zuwendungen per Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze müssen außerdem keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. In der Leistungsphase wird die Auszahlung mit dem individuellen, dann meist niedrigeren, Steuersatz des Arbeitnehmers versteuert. Auch Sozialversicherungsbeiträge werden erst bei Auszahlung der Leistungen – und dann auch erst ab Überschreiten eines Freibetrages – fällig.



Wie müssen die Zuwendungen gestaltet sein?

Aus steuerrechtlichen Gründen müssen die Zuwendungen bis zum Rentenbeginn fortlaufend, gleichbleibend oder steigend vorgesehen werden. Einmalige oder variable Zuwendungen sind nicht möglich. Da es keine steuerliche Begrenzung über die Höhe der Zuwendungen gibt, liegen diese im Prinzip in Ihrem freien Ermessen.



Ihre Vorteile als Arbeitgeber

- Die Zuwendungen können Sie in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen.
- Die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung müssen in der Bilanz nicht ausgewiesen werden.
- Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen bei der arbeitgeberfinanzierten Variante in der Finanzierungsphase nicht an.

Folgen Sie uns



Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
leben@alte-leipziger.de
www.alte-leipziger.de
www.blog.alh.de